

IV. Schuldverhaft. — Contrainte par corps.

69. Urtheil vom 27. September 1879 in Sachen
Heinrich Huber.

A. Heinrich Huber wurde betrieben: 1) von J. J. Graf in Müti für 812 Fr. 30 Cts., 2) von Hug u. Komp. in Schaffhausen für 65 Fr. 70 Cts., 3) von J. Wuhmann in Neuhausen für 122 Fr. 8 Cts., 4) von J. Tobler, Megger daselbst für 28 Fr. 54 Cts. Alle vier Gläubiger erhielten leere Pfandscheine und verlangten deshalb Bestrafung des Schuldners wegen Insolvenz. Hinsichtlich der ersten Forderung wurde auf den 10. Juli und wegen der drei andern auf den 17. Juli Tagfahrt vor Bezirksgericht Schaffhausen angesetzt und der Schuldner jeweilen vorgeladen mit der Androhung, daß Nichterscheinen als Verzicht auf die Bertheidigung angesehen und das Urtheil ihm im Amtsblatte zur Kenntniß gebracht werde.

B. Huber erschien bei den Verhandlungen nicht und das Bezirksgericht verurtheilte ihn wegen Insolvenz am 10. Juli zu 14 Tagen und am 17. gleichen Mts. zu 2, 6 und 4 Tagen, also im Ganzen zu 26 Tagen Gefangenschaft und publizierte die Urtheile im Schaffhauser Amtsblatt vom 29. Juli, nebst einer großen Anzahl anderer Strafurtheile wegen Insolvenz.

C. Mit Eingabe vom 6. August beschwerte sich H. Huber beim Bundesgerichte über diese Urtheile und verlangte deren Aufhebung, weil sie im Widerspruche stehen mit Art. 59 Lemma 3 der Bundesverfassung, lautend: „Der Schuldverhaft ist abgeschafft,“ und weil sie auch den Art. 5 der schaffhausenschen Kantonsverfassung verletzen, da nicht dargethan sei, daß die Insolvenz, wegen welcher der Verhaft ausgesprochen worden, auf Verschuldung beruhe.

D. In seiner Vernehmlassung beantragte das Bezirksgericht Schaffhausen Unbegründeterklärung der Beschwerde und führte zur Unterstüßung dieses Antrages an: Ein Schuldverhaft im Sinne des Art. 59 der Bundesverfassung liege nicht vor;

Art. 5 der Kantonsverfassung passe nicht hieher, da derselbe nur vom Ausschluß vom Aktivbürgerrecht spreche, worum es sich hier nicht handle. Die Beschwerdeführung beim Bundesgerichte sei auch eine unzulässige, weil Huber von dem ihm zustehenden Rechtsmittel der Appellation an das Obergericht des Kantons Schaffhausen keinen Gebrauch gemacht habe. Eventuell wurde noch bemerkt, es liege keine unverschuldete Insolvenz vor; Schuldner könne nicht besondere Unglücksfälle nachweisen, vielmehr sei er laut Zeugniß der Behörden seines Wohnortes ein Mann, der auf Kosten anderer Leute leben wolle; die betriebenen Posten rühren sämmtlich von Waarenlieferungen her, worunter solche schon aus dem Jahre 1875. Zudem habe er durch sein Nichterscheinen auf jede Bertheidigung verzichtet und damit seine Selbstverschuldung anerkannt. Uebrigens sei überall da Selbstverschuldung als vorhanden anzusehen, wo Jemand Schulden kontrahire, trotzdem er voraussehen müsse, daß er sie nicht bezahlen könne.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. In den diesseitigen Urtheilen vom 28. Februar und 27. Juni 1879 in Sachen Keller und Müller (vergl. aml. Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen Bd. V, Nr. 8 und 41) ist ausgeführt worden, daß ein Verstoß gegen Art. 5 der schaffhausenschen Kantonsverfassung dann als vorhanden erachtet werden müsse, wenn nicht konstatirt sei, daß die Insolvenz, wegen welcher der Verhaft ausgesprochen worden, auf Verschulden beruhe.

2. Nun konstatiren die angefochtenen Erkenntnisse des Bezirksgerichtes Schaffhausen ein wirkliches Verschulden des Rekurrenten nicht nur nicht, sondern es geht auch aus denselben, sowie aus der bloß auf Insolvenz lautenden Anklage und Ladung nicht hervor, daß das Gericht bei Erlass jener Erkenntnisse die Frage der Verschuldung geprüft habe; vielmehr ist es so verfahren, wie wenn der Art. 5 der Kantonsverfassung gar nicht bestünde. In diesem Verfahren liegt zweifellos ein Verstoß gegen die bezeichnete Verfassungsbestimmung, welcher durch die nachträglichen Angaben des Bezirksgerichtes, aus welchen dasselbe ein Verschulden des Rekurrenten herleiten will, nicht geheilt wird.

3. Unter solchen Umständen braucht das Bundesgericht auf die fernere Behauptung des Rekurrenten, die verhängte Gefangenschaft verlege auch den Art. 59 der Bundesverfassung, nicht näher einzutreten, obschon es fraglich wäre, ob in der vom Bezirksgericht ausgesprochenen Ansicht, es liege überall da eine Selbstverschuldung vor, wo Jemand Schulden macht in der Voraussicht, dieselben nicht decken zu können, und in der hierauf basirten Verurtheilung zu einer Gefängnißstrafe, ohne daß eine eigentliche strafbare Handlung vorliegen würde, nicht unter Umständen eine indirekte Umgehung des von der Bundesverfassung verbotenen Schuldverhaftes gefunden werden könnte.

4. Die Einrede, daß Rekurrent vorerst die Berufung an das kantonale Obergericht hätte ergreifen sollen und daher, da er dies nicht gethan, die bezirksgerichtlichen Erkenntnisse in Rechtskraft erwachsen und ein Rekurs an das Bundesgericht nicht zulässig sei, erscheint nicht begründet. Der Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege knüpft die Zulässigkeit von staatsrechtlichen Beschwerden an das Bundesgericht wegen Verfassungsverletzung einfach an die Voraussetzung, daß sie gegen Verfügungen kantonaler Behörden gerichtet seien; daß diese Verfügungen von der letzten kantonalen Instanz erlassen sein müssen, sagt das Gesetz nicht und kann daher der staatsrechtliche Rekurs an diesseitige Stelle nicht unbedingt von dem Durchlaufen des kantonalen Instanzenzuges abhängig gemacht werden. Zwar wird in Fällen, in welchen ein ordentliches Civil- oder Strafrechts-Verfahren stattfindet und wo es sich nicht um eine interkantonale Frage, beziehungsweise eine Bestimmung der Bundesverfassung handelt, in der Regel darauf gehalten werden müssen, daß die nach der kantonalen Gesetzgebung den Partelen zustehenden ordentlichen Rechtsmittel erschöpft werden, bevor dieselben an das Bundesgericht gelangen, indem ein gegentheiliges Verfahren offenbar mancherlei Inkonvenienzen für den kantonalen Rechtsgang zur Folge haben könnte und es überdies angezeigt erscheint, daß wo nur kantonale Verfassungsbestimmungen in Frage stehen, besonders wenn diese verschiedener Interpretation fähig sind, die obersten zuständigen kantonalen Behörden sich über dieselben aussprechen, bevor das Bundesge-

richt wegen Verletzung derselben angegangen wird. Allein im vorliegenden Falle handelt es sich weder um ein ordentliches Strafverfahren, noch lediglich um die Verletzung einer Bestimmung der Kantonsverfassung, sondern gleichzeitig um die Frage, ob die angefochtenen Erkenntnisse nicht einen durch die Bundesverfassung verbotenen Schuldverhaft aussprechen. Unter solchen Umständen konnte im vorliegenden Falle angeichts des Art. 59 der Bundesverfassung nicht davon die Rede sein, die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist begründet und sind deshalb die Erkenntnisse des Bezirksgerichtes Schaffhausen vom 10. und 17. Juli 1879, als im Widerspruch mit Art. 5 der Verfassung des Kantons Schaffhausen, aufgehoben.

70. Urtheil vom 27. September 1879 in Sachen Johann Huber gegen Schaffhausen.

A. Durch Erkenntniß vom 19. Juni 1879 verurtheilte das Bezirksgericht Schaffhausen den Johann Huber wegen fahrlässigen Fallimentes zu zehn Tagen Gefangenschaft und fünf Jahren Einstellung im Aktivbürgerrecht. Dabei zog das Gericht in Erwägung: Laut Vertheilungsbefcheid habe der Beklagte Huber seinen Gläubigern einen Verlust von über 5600 Fr. beigebracht. Mit Rücksicht auf das kleine Geschäft, das der Konkursit betrieb, und die kurze Dauer desselben, und daß gegenüber diesen Passiven fast keine Aktiven vorhanden seien, müsse dieser Verlust als ein großer bezeichnet werden; der Konkursit sei auch nicht im Falle gewesen, darzuthun, daß durch besondere Zufälle, durch Unglück sein Konkurs veranlaßt worden sei, und müsse er deshalb unter die Klasse der fahrlässigen Falliten locirt werden. Mit Rücksicht darauf, daß er früher schon im Konkurse sich befunden habe, rechtfertige sich eine etwas hohe Strafe.

B. Ueber dieses Urtheil beschwerte sich Huber beim Bundes-